

**7157.0-A**

**Vollzug der Ladenschlussverordnung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen**

**vom 10. November 2004, Az. I 2/3693/8/04**

**(AIIIMBl. S. 620, ber. 2005 S. 34)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über den Vollzug der Ladenschlussverordnung vom 10. November 2004 (AIIIMBl. S. 620, ber. 2005 S. 34)

---

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

die Gemeinden

Die Ladenschlussverordnung (LSchIV) zu § 10 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlIG) lässt in bestimmten Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr den Verkauf von Badegegenständen, Devotionalien, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch- und Milcherzeugnissen im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie von Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden zu (§ 1 LSchIV). Gemeinden, die diese Öffnungszeiten in Anspruch nehmen können, sind in der Anlage zur Ladenschlussverordnung aufgeführt.

Die Gemeinden setzen durch Rechtsverordnung die Öffnungszeiten fest und bestimmen, an welchen Sonn- und Feiertagen geöffnet sein darf (§ 2 LSchIV).

Bei der Durchführung der Ladenschlussverordnung ist Folgendes zu beachten: